ARD-Verbindungsbüro Brüssel
6774178922-55

Jürgen Burggraf
ARD-Verbindungsbüro Brüssel
Rue Jaques de Lalaing 28
B - 1040 Brüssel

ZDF Mainz
3209361971-85

Peter Weber
Stellv. Justitiar
ZDF
D - 55100 Mainz

Dr. Renate Dörr
ZDF-Europabüro
Rue Wiertz 50
B - 1050 Brüssel

Creative Content in a European Digital Single Market: Challenges for the Future

A Reflection Document of DG INFSO and DG MARKT, 22 October 2009

Stellungnahme von ARD und ZDF

Dezember 2009

1. ARD und ZDF leben von der Kreativität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Partner. Wir investieren wie kein anderer in hohem Maß in audio- und audiovisuelle Produktionen. Das Ergebnis sind audiovisuelle Produkte von hoher journalistischer, medialer und künstlerischer Qualität. Deren Ausstrahlung bzw. Verfügbarmachung auf allen relevanten Ausspielwegen ist Kernaufgabe öffentlich-rechtlicher Programmtätigkeit zum Nutzen aller Menschen in unserer Gesellschaft.

2. Um dieser Aufgabe in einem digitalen, konvergenten, multimedialen Multiplattform-Umfeld nachkommen zu können, sind klar strukturierte Rechteeinordnungen ebenso notwendig, wie funktionelle Rechteklärungssysteme, die sicherstellen helfen, dass wir in die **Schaffung von neuen audiovisuellen Werken investieren** können. Eine **angemessene Vergütung** von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, Künstlern und Kreativen ist dabei für ARD und ZDF selbstverständlich. Extrem kosten- und verwaltungsintensive Rechteklärungen gingen auch zu ihren Lasten.

3. Legale Online-Angebote leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, Piraterie im Internet entgegen zu wirken.

4. ARD und ZDF folgen dem von der Kommission skizzierten **sektorspezifischem Ansatz** und betonen, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der Probleme und rechtlicher Rahmenbedingungen jeweils spezifische Regelungen für den audiovisuellen Sektor gefunden werden müssen.

5. Effektive Rechteklärung im **audiovisuellen Bereich bedarf der Differenzierung zwischen den Rechteinhabern; während Rechtsbeziehungen zwischen Produzent und Sendeunternehmen weitgehend individualvertraglich geregelt werden können, bedürfen andere Bereiche stärkerer kollektiver Rechteklärungsmechanismen.**

6. ARD und ZDF sind der Meinung, dass in Europa der Grundsatz des **‚free flow of information'** Geltung behalten muss. Territoriale Einschränkungen können daher allein auf vertraglicher Ebene vereinbart werden, um den unterschiedlichen Auswertungsinteressen in Abhängigkeit von der Finanzierung audiovisueller Produktionen angemessen Rechnung zu tragen.

7. Im audiovisuellen Sektor sollte das europäische Urheberrecht durch eine Modernisierung der Kabel- und Satellitenrichtlinie hin zu einer audiovisuellen Urheberrechtsrichtlinie fortentwickelt werden.

8. Dabei bedarf es der **Anpassung der rechtlichen Nutzungskategorien** an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die Abgrenzung zwischen Senderecht (linear) vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (nicht-linear) wird angesichts der technologischen Konvergenz und des sich ändernden Zuschauerverhaltens den medialen Notwendigkeiten nicht mehr gerecht. Der Zuschauer unterscheidet nicht mehr zwischen der klassischen Sendung und sendenahe Dienste wie z.B. 7-Day-Catch-up. Einheitliche und einfache Rechteklärungssysteme für Sendung und sendenahe Dienste sind daher notwendig.

9. Im Bereich Sendung und sendenaher Dienste stellt die technologieneutrale Implementierung des **Ursprunglandgrundsatzes** ein wirksames Instrument zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens dar.

10. Die Einführung des Ursprungslandprinzips macht im Bereich Sendung und sendenahe Dienste die Schaffung von **mutliterritorialen Lizenzen überflüssig**. Diese sind allenfalls für den europaweiten Vertrieb von kommerziellen Vertriebsaktivitäten hilfreich.

11. **Kollektives Rechtemanagement** bedarf der Absicherung im europäischen Recht (Verwertungsgesellschaften) und der Ergänzung durch alternative Systeme (**extended collective licensing agreements).**

12. Aufgrund der Vielzahl der neuen Übertragungsplattformen, wie beispielsweise IPTV, sollte die grenzüberschreitende integrale Weitersendung der Programme der Sendeunternehmen durch **technologieneutrale Regeln** in der Kabel- und Satellitenrichtlinie abgesichert werden.

I. Generelle Überlegungen zur Novellierung des europäischen Urheberrechts

A. Rahmenbedingungen

ARD und ZDF begrüßen die Initiative der Europäischen Kommission zu einem Diskussionspapier „Creative Content in a European Digital Single Market". Dabei wird die europäische wie auch die nationale Diskussion zum Urheberrecht aus unserer Sicht im Wesentlichen durch drei Faktoren bestimmt:

1. Nutzungsverhalten im Internet:

Das Internet wird für den Bereich des audiovisuellen Sektors (einschließlich des Hörfunks) im Wesentlichen zu zwei Zwecken verwendet:

a) Verbreitung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Diensten (Telemedienangebote) der Sendeunternehmen,

b) Elektronischer Vertrieb audiovisueller Inhalte, der den früheren physischen Vertrieb substituiert (sog. Electronic *sale through*).

2. Veränderung des Zuschauerverhaltens:

Im Zuge der Konvergenz der Medien nutzt der Zuschauer die audiovisuellen Inhalte der Sendeunternehmen wo, wann und wie er will. Dabei wird der vorgegebene Programmablauf, d.h. die vorgegebene Zeitabfolge zunehmend aufgelöst. Ebenso werden Inhalte – gemäß individueller Präferenzen - überverschiedene Plattformen und Endgeräte komplementär oder auch integrativ genutzt. Das liegt in der Logik technologischer Konvergenz begründet. Notwendig ist die Verfügbarmachung medialer Inhalte zur orts- und zeitsouveränen Nutzung, auf dem PC, auf dem heimischen Fernseher, aber auch auf mobilen Empfangsgeräten.

3. Komplexität der Rechteklärungssysteme:

Die Wahrnehmung und Verwaltung von Rechten wird in dieser konvergenten Welt zunehmend komplexer. Die individuelle Rechtewahrnehmung gerät dabei, jedenfalls in bestimmten Bereichen der Zweitverwertung, an ihre Grenzen. Der Verwaltungsaufwand, der mit Rechteklärung und Rechteabwicklung verbunden ist, steigt exorbitant zu Lasten der für die kreativen Inhalte und damit für deren Schöpfer zur Verfügung stehenden Mittel.

B. Novellierungsbedarf

Angesichts dieses Befundes bedarf es dringend der Fortschreibung des Europäischen Urheberrechts.

Dabei stehen drei Themenkomplexe im Vordergrund, auf die wir vorab eingehen, bevor wir die konkreten Vorschläge des Reflektionspapiers aufgreifen:

1. Einheitliche urheberrechtliche Bewertung von Sendeangeboten und Abrufangeboten der Sendeunternehmen.

Die Abgrenzung des Senderechts vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird den eingangs beschriebenen Entwicklungen der technischen Konvergenz und der Veränderung des Zuschauerverhaltens zunehmend nicht mehr gerecht und löst enormen, unnötigen Administrationsaufwand aus. Von dem Ergebnis der Abgrenzung zwischen dem Senderecht und dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung hängt nicht zuletzt auch die Zuständigkeit zur Rechtevergabe ab. Dies kann am Beispiel der Musiknutzung augenfällig gemacht werden: der Erwerb von Senderechten erfolgt bei den Verwertungsgesellschaften. Die sog. Online-Rechte werden aber zumindest teilweise von den Rechteinhabern selbst verwaltet. Eine Rechteklärung für eine einheitliche öffentliche Wiedergabe dieser Produktionen aus einer Hand (one-stop-shop) unabhängig von der Frage, ob es sich im Einzelnen um Sendungen oder Abrufdienste handelt, ist dringend notwendig. Anders können Online-Dienste der Sendeunternehmen, wie beispielsweise 7-Days-Catch-Up-Angebote, oder aber neue technische Angebotsformen, wie beispielsweise hybrides Breitbandfernsehen, urheberrechtlich nicht sinnvoll bewältigt werden.

In der Definition, aber insbesondere auch in der Verwaltung der Nutzungsrechte, muss daher das non-lineare Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf das zugerückgeführt werden, für das es bestimmt war: die Substitution des (physischen) Vertriebs von Trägermedien, wie DVD's, CD's etc. über den sog. elektronischen Kiosk. Umgekehrt bedarf es eines einheitlichen Rechtsrahmens für den Erwerb der Nutzungsrechte, die moderne audiovisuelle Medienunternehmen für ihre linearen wie auch die zugehörigen non-linearen Angebote benötigen. Für die Novellierung des europäischen Rechtsrahmens bedeutet dies:

Fokussierung auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe für den Bereich der Sendung und sendenaher Abrufangebote der Sendeunternehmen. Zudem einheitliche Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes auf diese Angebote.

2. Technologieneutrale Ausgestaltung der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber für die Weitersendung

Die bisher nach dem Wortlaut der sog. Kabel- und Satellitenrichtlinie der europäischen Union auf die klassischen Kabel- und Mikrowellensysteme begrenzten Weitersenderegeln bedürfen einer Aktualisierung. Sie müssen technologieneutral auf alle Plattformen erstreckt werden. Die integrale Verbreitung der Programme der Sendeunternehmen ist nicht deswegen unterschiedlich zu betrachten, weil statt Kabel unterschiedliche Technologien, wie das Internet, Terrestrik, Satellit oder Mobilfunk, genutzt werden. Die auf der europäischen Kabel- und Satellitenrichtlinie beruhenden Regeln haben ganz maßgeblich den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa gefördert und damit zu dem „free-flow of information“ und zu einem gemeinsamen Europa einen wichtigen Beitrag geleistet. Sie stellen heute die Rechtsgrundlage für alle Verträge über die Weitersendung der Programme der Sendeunternehmen dar.

Im Sinne der Herstellung eines Level playing field für alle Plattformen der Weiterverbreitung von Programmen und der Absicherung des „free flow of information“ bedeutet dies:

Fortentwicklung der Kabel- und Satellitenrichtlinie durch technologieneutrale Ausgestaltung der Weitersenderegeln für die integrale Weitersendung der Programme der Sendeunternehmen auf allen Plattformen.

3. Effiziente Rechteklärungsmechanismen

Die notwendige Novellierung des europäischen Urheberrechts wirft weiterhin Fragen der Rechteverwaltung und Rechteklärung auf, insbesondere Fragen der Reichweite kollektiver Rechteklärungsmechanismen. Kollektive Rechtewahrnehmung bleibt ein zentraler Pfeiler eines effektiven Rechtemanagements, insbesondere für massenhafte Nutzungen. Das Verwertungsgesellschaftsrecht bedarf dabei der Ausgestaltung auf europäischer Ebene. Wettbewerbsrechtliche Instrumentarien sind hierfür nicht das alleinige Gestaltungselement. Neben den Verwertungsgesellschaften und Tarifpartnern wird Vereinbarungen mit Urheberverbänden eine wichtige Rolle zukommen müssen. „Allgemeinverbindlichkeit“ solcher Verbandsabsprachen wäre wünschenswert. Auf europäischer Ebene bedeutet dies insbesondere:

Schaffung von Rechtssicherheit für die Rahmenbedingungen kollektiver Rechtemanagementsysteme durch die Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens für Verwertungsgesellschaften und durch die europäische Übernahme nordischer Rechteklärungsmodelle, sog. „Extended Collective Licensing Agreements“. Sie ermöglichen beispielsweise die Lizenzierung sog. „Timeshift-Angebote“ von Plattformbetreibern ebenso wie etwa die Klärung und Vergütung der Nutzung kulturell wertvoller Archivbestände. Nur moderne Rechtemanagementsysteme machen die Inhalte für alle Zuschauer auf den verschiedenen Plattformen zu angemessenen Bedingungen verfügbar und leisten damit einen angemessenen Beitrag zur Bekämpfung der Piraterie.

Wesentliche Aspekte des vorstehenden Novellierungsbedarfes könnten durch eine Fortentwicklung der sog. Kabel- und Satellitenrichtlinie der EU zu einer audiovisuellen Urheberrechtsrichtlinie erreicht werden. Dies wäre die konsequente Parallele zu der Fortentwicklung der seinerzeitigen Fernsehrichtlinie in eine audiovisuelle Mediendiensterichtlinie. Auch hier wurden angesichts technologischer Konvergenz Fernsehen und fernsehähnliche Angebote einem einheitlichen, wenn auch gegebenenfalls abgestuften Rechtsrahmen unterstellt. Gleiches muss im Bereich der Fortentwicklung des Urheberrechts erfolgen.

II. Zu den Diskussionsvorschlägen des Reflections-Papers der EU-Kommission im Einzelnen (Nummerierung aus dem Kommissionspapier):

2.1 Musik

Aus den Ausführungen der Kommission wird bereits deutlich, dass zwischen dem Online-Vertrieb von Musik, d.h. dem kommerziellen Vertrieb einerseits und den Nutzungen der Sendeunternehmen in ihren linearen und non-linearen Angeboten andererseits zu unterscheiden ist. Dies wird beispielsweise an der Frage der Behandlung des Vervielfältigungsrechtes deutlich. Diesem kommt neben dem Senderecht oder dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für die Online-Angebote der Sendeunternehmen keine eigenständige Bedeutung zu; hier steht vielmehr die **öffentliche Wiedergabe der audio- bzw. audiovisuellen Produktionen im Vordergrund**, wohingegen der elektronische Vertrieb von Musik ganz maßgeblich auf dem Vervielfältigungsrecht basiert. Dies führte im Bereich der Sendung bereits zu dem **System sogenannter inzidenter Vervielfältigungen,** denen **keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** zukommt. Sie sind neben dem Hauptrecht zur Sendung oder eben dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Bereich rundfunkähnlicher Dienste urheberrechtlich irrelevant. Hieraus wird dann deutlich, dass die Anwendung des Sendeland- oder Ursprungslandgrundsatzes territoriale Probleme nicht nur für den Bereich der Sendung sondern auch für sendenahe Dienste löst, wohingegen beim kommerziellen Vertrieb von Musik das Vervielfältigungsrecht und damit entsprechende territoriale Lizenzierungen von Bedeutung sein können. Allein in diesem Bereich wird daher für diesen kommerziellen Vertrieb audiovisueller Angebote ein System multiterritorialer Lizenzierungen notwendig.

2.2 Publishing: keine Stellungnahme

2.3 Audiovisuell (Film, Video- On-Demand)

Zunächst ist zu begrüßen, dass die Kommission die Unterschiedlichkeit dieses Sektors anerkennt und damit sektorspezifische Regelungen nahelegt. Die Besonderheiten des audiovisuellen Sektors mit seiner Vielzahl von beteiligten Rechteinhabern machen – wie eingangs dargelegt – gerade auf diesem Feld sektorspezifische Regelungen und Fortschreibungen des europäischen Urheberrechts notwendig. Dies gilt im Übrigen auch für gestaltete Hörfunkprogramme, die heute ebenfalls hocharbeitsteilig hergestellt werden und auf einer Fülle von Beiträgen von Rechteinhabern basieren. Auch insoweit gilt die Unterscheidungsnotwendigkeit zwischen Sendung und sendeähnlichen Angeboten einerseits und kommerziellem Vertrieb (electronic sale through). Weiterhin wird auch bei den Instrumentarien zur Rechteklärung beispielsweise zwischen Produzenten einerseits und anderen Rechteinhabern, insbesondere Urhebern andererseits zu unterscheiden sein.

2.4 Video-Games: Keine Stellungnahme

3. Initiativen der Europäischen Union

Zu der angesprochenen Mitteilung der Kommission „Creative Content in a European Digital Single Market“ wird auf die Stellungnahme von ARD und ZDF vom 29. Februar 2008 verwiesen. Im Rahmen des angesprochenen CISAC-Verfahrens, ist aus Sicht von ARD und ZDF ebenfalls die Besonderheit der Verwaltung musikalischer Rechte zu Sende- und sendenahen Abrufzwecken zu unterstreichen. Hier hatten wir bereits verschiedentlich dargelegt, dass die Erhaltung eines One-Stop-Shops aus Sicht der Sendeunternehmen von zentraler Bedeutung ist und die kulturelle Vielfalt in Europa sichert. Die Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens für Verwertungsgesellschaften wäre daher sehr zu begrüßen, da europäische bzw. weltweite One-Stop-Shop-Systeme allein mit Mitteln des Wettbewerbsrechts nicht zu steuern und zu kontrollieren sind. Geeignete Vorbilder für einen solchen Rechtsrahmen können dem deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz entnommen werden.

4. Die wichtigsten Herausforderungen

Zunächst wird auf die eingangs dargestellten Veränderungen des Marktes hingewiesen. Die EU kommt zu der richtigen Analyse der Veränderung des Zuschauerverhaltens, da Inhalte zu jeder Zeit und an jedem Ort zugänglich gemacht werden müssen. Auch wird zutreffend darauf hingewiesen, dass es einer effizienteren und schneller funktionierenden Rechteklärungsstruktur bedarf. Dabei ist hervorzuheben, dass auch aus Sicht von ARD und ZDF die Fortschreibung des Urheberrechts weiterhin vorrangig zugleich der Sicherung angemessener Vergütungsansprüche für Urheber- und Leistungsschutzberechtigte dient. Diese Vergütungsansprüche können allerdings nur durch effiziente Rechteklärungssysteme abgesichert werden, die mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand auskommen. Dabei bedarf es einer **Vielzahl verschiedener Rechteklärungsmechanismen, da eine einheitliche Struktur nicht allen Rechtsbeziehungen gerecht wird**. Dies wird am Beispiel des Films evident: Produktion, Steuerung und Auswertung des Films wird auch weiterhin individueller Rechteklärung und Rechtewahrnehmung durch Verträge zwischen Produzent und Sendeunternehmen bedürfen. Schon im Bereich der Rechtsbeziehungen mit den einzelnen Filmurhebern und sonstigen Filmschaffenden bzw. Leistungsschutzberechtigten wird aber eine stärkere kollektive Rechtewahrnehmung in Zukunft notwendig sein, um die verschiedenen Auswertungsformen angemessen steuern zu können. Angesichts der Diversifizierung von Nutzungen und Plattformen stoßen einzelnutzungsbezogene Wiederholungshonorarsysteme an ihre administrativen Grenzen. Dies gilt um so mehr für Zweit- und Nachverwertungen, bei denen teilweise atomisierte Vergütungsanteile auszuschütten sind. Dies wird am Beispiel kommerzieller Video-On-Demand-Angebote augenfällig, wenn bei denen abrufbezogene Vergütungen erhoben werden, die dann zwischen den einzelnen Berechtigten abzurechnen sind. Nur effiziente Rechteklärungsmechanismen, die auch administrativ vernünftig zu handhaben sind, werden solche Vertriebsformen in der Zukunft auch für kulturell wertvolle und gegebenenfalls nicht so vertriebsträchtige Produktionen gewährleisten.

4.1 Verbraucherverhalten

Der Verbraucher wünscht Zugang zu den audiovisuellen Inhalten auch grenzüberschreitend. Dem wird die Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes für Sendungen sowie sendenahe Dienste gerecht, da damit jedenfalls auf Gesetzesebene nicht neue territoriale Grenzen eingeführt werden. Wie bereits bei der Satellitensendung bleibt es dann der Vertragsfreiheit vorbehalten, gegebenenfalls territoriale Beschränkungen vorzusehen und durchzusetzen. Das Urheberrecht selbst sollte aber soweit als möglich grenzüberschreitende Verbreitungen audiovisueller Inhalte in Europa befördern.

Das angesprochene Thema des sogenannten „User-Generated-Content" wird in der Zukunft urheberrechtlich weitergehender Betrachtungen bedürfen. Ein möglichst großer Spielraum kann hier jedoch ebenfalls nur durch Vereinfachung der anwendbaren Nutzungsrechte und Effektivierung der Rechtewahrnehmungssysteme erreicht werden. Ergänzend wird hier deutlich, dass eine weitere Ausdifferenzierung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Regelungen kontraproduktiv wirken würde.

4.2 Zugang kommerzieller Nutzer

Die unterschiedlichen Anforderungen an die Territorialität des Urheberrechts wurden bereits oben dargestellt. Mindestens die europäischen Vorgaben im Urheberrecht sollten grenzüberschreitende Zugänglichmachungen audiovisueller Inhalte befördern. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zutreffend auf den **Sendelandgrundsatz** der Kabel- und Satellitenrichtlinie Bezug. Dieser muss wie eingangs dargestellt auf **wirtschaftlich zusammenhängende Nutzungsformen Anwendung** finden und damit für die Sendung ebenso wie für sendeähnliche Dienste gelten. Damit würde im Übrigen auch effizient der angesprochenen Fragmentierung der Marktstrukturen begegnet.

4.3 Schutz der Rechteinhaber

Die effiziente Rechtsdurchsetzung gehört ebenfalls zu den wesentlichen Herausforderungen bei der Fortschreibung des Urheberrechts. Die Schaffung kreativer Inhalte erfordert auch ein angemessenes Schutzniveau. Dabei ist allerdings zwischen dem Schutzbedürfnis der Rechteinhaber einerseits und legitimen Verbraucherbedürfnissen andererseits abzuwägen. Technische Schutzmechanismen gelangen dort an ihre Grenze, wo sie vom Verbraucher nicht mehr akzeptiert werden. Dies kann am Beispiel der Musikindustrie augenfällig gemacht werden, die wegen entsprechender Marktverweigerung schließlich DRM-Systeme beim CD-Vertrieb aufgegeben hat.

Effektive Rechteklärungsmechanismen werden einen angemessenen Beitrag zum Schutz der Rechteinhaber liefern. Auch hier kommt weiterhin Verwertungsgesellschaften eine Schlüsselrolle zu. Die Tatsache, dass Verwertungsgesellschaften in geringem Umfang auch kulturelle und soziale Zwecke mit einem kleineren Prozentsatz ihrer Einnahmen fördern, sollte dabei nicht beklagt werden. Angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte haben Kultur- und Sozialfonds von Verwertungsgesellschaften eine steigende Bedeutung. Dies gilt namentlich für den Bereich der Nachwuchsförderung.

5. Mögliche EU-Maßnahmen

5.1 Verbraucherzugang

Die Bedeutung legaler Angebote wurde bereits vorstehend verdeutlicht. Dies erfordert effiziente Rechteklärungsmechanismen. Neben der herkömmlichen kollektiven Lizenzierung werden dabei Mischmodelle immer wichtiger. Insbesondere das **System sog. „Extended Collective Licensing“**.

Nach dem dänischen Vorbild kommt es dabei darauf an, auf europäischer Ebene die Rechtsgrundlage für ein solches Werkzeug zur Vereinfachung der Rechteklärung zu schaffen. Entsprechend dem jüngsten dänischen Modell sollte **dabei der Anwendungsbereich offen gehalten und Verhandlungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern vorbehalten** werden. Voraussetzung ist allein, dass Nutzer mit Verbänden von Rechteinhabern Nutzungs- und Vergütungsabsprachen treffen können, die dann allgemeinverbindlich erklärt werden, so dass der Problematik von Außenseitern wirksam begegnet wird. Diese Systeme sind auch vereinbar mit der Verwaltung absoluter Rechte, da im Einzelfall der Rechteinhaber der Anwendung solcher Kollektivvereinbarungen auf sein Werk für spezifische Nutzungen widersprechen kann. Extended Collective Licensing wird beispielsweise im Bereich der Rechtewahrnehmung zur Nutzung der Archive ebenso bedeutsam sein, wie auch zur Regelung der Bedürfnisse von Plattformbetreibern für sogenannte Timeshiftangebote.

Im Bereich der Schrankenregelungen ist darauf hinzuweisen, dass hier nicht nur die Interessen der Rechteinhaber, sondern auch die legitimen Interessen des Verbrauchers gegeneinander abzuwägen sind. Die Schaffung einer allgemeinen Schrankenregelung des „fair-use“ wäre dabei sicherlich überlegenswert.

5.2 Zugang für den kommerziellen Nutzer

Die von der Kommission beschriebenen Notwendigkeiten für den Zugang kommerzieller Anbieter zu entsprechenden Nutzungsrechten auf multiterritorialer Basis ist für den Bereich kommerzieller Vertriebsaktivitäten unbestritten. Hier substituieren neue Technologien den früheren physischen Vertrieb. Abzugrenzen hiervon ist jedoch der Bereich der öffentlichen Wiedergabe, der anderen Bedürfnissen unterfällt und bei dem angesichts technologischer Konvergenz wirtschaftlich die durch die einheitliche Nutzung der öffentlichen Wiedergabe ausgelösten Vergütungsansprüche der Rechteinhaber im Vordergrund stehen sollten. Die Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes macht hier die Schaffung eines multiterritorialen Lizenzierungssystems überflüssig. Dies wäre ein wirksamer Beitrag zur Vereinfachung der Rechteklärungssysteme und zum Abbau der auch von der Kommission beklagten Komplexität. Wirtschaftlich einheitliche Nutzungen sollten im Wesentlichen auch nur einer Nutzungsart unterfallen. Vervielfältigungsrechte können dabei nur dann eine Rolle spielen, wenn ihnen eine eigene wirtschaftliche Bedeutung zukommt, wie beim physischen oder elektronischen Vertrieb, nicht hingegen bei der öffentlichen Wiedergabe, bei der es sich um inzidente und damit urheberrechtlich irrelevante Nutzungsformen handelt.

ARD und ZDF begrüßen ausdrücklich die angesprochene Möglichkeit der Fortentwicklung der Kabel- und Satellitenrichtlinie hin zu einer neuen audiovisuellen Urheberrechtsrichtlinie, in Parallele zu der neugeschaffenen audiovisuellen Mediendiensterichtlinie.

Dieser Ansatz wird die rechtliche Basis dafür liefern, dass möglichst viele Dienste auch unverschlüsselt und grenzüberschreitend zugänglich gemacht werden können. Der Sendelandgrundsatz der Satellitenrichtlinie hat zu unverschlüsselten Satellitenangeboten ebenso geführt wie der Rechtsrahmen der Kabel- und Satellitenrichtlinie bis heute die Basis für entsprechende grenzüberschreitende Kabelweitersendeangebote bildet. Das System des sogenannten „mandatory collective licensing“, wie es Art. 8 und 9 der Kabel- und Satellitenrichtlinie zugrunde liegt, ist bis heute die unverzichtbare Basis für alle Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften, Sendeunternehmen einerseits und Kabelunternehmen andererseits. Die technologieneutrale Fortentwicklung wird die Verbreitung entsprechender Angebote auf neuen IP-basierten Plattformen befördern.

Zu begrüßen ist der Ansatz, eine einheitliche wirtschaftliche Verwertung auch nur einem Recht zuzuordnen. Dabei müsste, wie oben dargestellt, zwischen der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und rundfunkähnlichen Diensten einerseits und kommerziellen Online-Vertriebsdiensten andererseits unterschieden werden. Nur einfache und klare Rechtekategorien, in denen dann auch inzidente Vervielfältigungsrechte aufgehen, werden die Basis für effiziente Rechteklärungsmechanismen bilden können. Administrativ aufwendige und wenig effiziente Online-Datenbanken sind hier vermutlich nicht hilfreich. Vielmehr bedarf es, wie eingangs dargestellt, eines sektorspezifischen Ansatzes für den audiovisuellen Bereich. Ein einheitliches europäisches Urheberrecht scheint wenig realistisch; praktisch erscheint die zeitnahe Fortentwicklung der Kabel- und Satellitenrichtlinie zielführender. Die Fortentwicklung des Urheberrechts sollte sich dabei auf die Fortschreibung entsprechend den wirtschaftlichen Veränderungen des Marktes fokussieren. Dafür bedarf es, wie dargestellt, punktueller Anpassungen und Neuzuordnungen einzelner Nutzungsvorgänge. Ein grundsätzlicher Systemwechsel, wie beispielsweise die Einführung eines sog. „Flatrate-Systems“, erscheint hierfür wenig geeignet. Die angemessene und leistungsgerechte Vergütung der Kreativen wird auch weiterhin der Motor für die audiovisuelle Produktion in Europa sein. Pauschalvergütungssysteme, wie wir sie auch aus der Leerkassettenabgabe kennen, können dabei nur eine ergänzende bzw. abrundende Rolle spielen.

Schließlich wurde bereits oben die Einführung eines europäischen Rechtsrahmens für Verwertungsgesellschaften begrüßt, um existierende one-stop-shops, insbesondere im musikalischen Bereich, nicht zu gefährden bzw. zu stabilisieren.

ARD und ZDF würden es sehr begrüßen, wenn die Kommission die dargelegten Überlegungen und die entsprechenden Arbeiten der Europäischen Rundfunkunion EBU zur Fortentwicklung des europäischen Urheberrechts aufgreifen könnten.